

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CONCIPIA GmbH

1. Allgemeines/Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen der CONCIPIA GmbH (hier nachfolgend als CONCIPIA GmbH bezeichnet) und dem Auftraggeber/Leistungsempfänger, auch wenn die CONCIPIA GmbH abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen, welche die CONCIPIA GmbH hiermit ausdrücklich ablehnt, nicht widerspricht. Sie gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung seitens des Auftraggebers/Leistungsempfängers als vereinbart, soweit die Vereinbarung nicht mit Auftragsbestätigung erfolgt. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen jeweils der Schriftform.

2. Angebote, Abschlüsse

Die Angebote der CONCIPIA GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber/Leistungsempfänger. Bestellungen des Auftraggebers/Leistungsempfängers gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich von der CONCIPIA GmbH bestätigt werden. Muster, Beschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind unverbindliche Rahmenangaben, sofern diese nicht ausdrücklich garantiert werden. Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die CONCIPIA GmbH hergeleitet werden können. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und Angebotsbestätigung durch den Auftraggeber/Leistungsempfänger.

3. Preise

Sofern nicht ein Preis schriftlich als Festpreis vereinbart ist, ist die CONCIPIA GmbH berechtigt, die am Liefertag geltenden Listenpreise zu berechnen. Grundsätzlich wird dem Auftraggeber/Leistungsempfänger der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Im Übrigen gilt das Angebot wie unter Ziffer 02.

4. Lieferung, Gefahrenübergang

Die CONCIPIA GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt. Sofern Lieferungen auch frachtfrei erfolgen, geschieht dies auf Gefahr des Auftraggebers/Leistungsempfängers. Die Gefahr geht spätestens mit Verladen der Ware in das Transportmittel über. Nicht abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers/Leistungsempfängers. Überschreitet der Auftraggeber/Leistungsempfänger durch seinen Abbruch ein Kreditlimit, so ist die CONCIPIA GmbH von der Lieferverpflichtung entbunden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Versand, Versandkosten

Der Versand erfolgt auf Kosten des Auftraggebers/Leistungsempfängers. Mangels besonderer Weisung bestimmt die CONCIPIA GmbH als Beauftragte des Auftraggebers/Leistungsempfängers die Transportart und den Transportweg. Mit Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber/Leistungsempfänger für den fristgerechten und sachgerechten Versand aller Komponenten an die CONCIPIA GmbH verantwortlich und übernimmt die dafür entstandenen Kosten.

6. Abnahme

Kommt der Auftraggeber/Leistungsempfänger mit der Abnahme der Ware bzw. Leistung in Verzug, so ist die CONCIPIA GmbH berechtigt, unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Stundungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich.

7. Lieferstörungen

Von der CONCIPIA GmbH nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, welche die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren, befreien die CONCIPIA GmbH für die Dauer der Auswirkung von der Lieferpflicht bzw. Leistungserbringung. Das gilt insbesondere bei staatlichen Eingriffen, ferner dann, wenn Vorlieferanten der CONCIPIA GmbH von der Lieferpflicht ganz oder teilweise entbunden sind oder wenn die normalen Bezugs- oder Transportmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind. In solchen Fällen ist die CONCIPIA GmbH berechtigt, mit entsprechender Verzögerung, einschließlich angemessener Anlaufzeit zu liefern. Ein entsprechendes Rücktrittsrecht bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber/Leistungsempfänger kann zurücktreten, wenn die CONCIPIA GmbH auf seine Aufforderung erklärt, ob sie ihrerseits zurücktritt oder binnen angemessener Frist liefern will.

8. Mängel

Der Auftraggeber/Leistungsempfänger hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen, und wenn sich dabei ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich der CONCIPIA GmbH anzuzeigen.

Unterlässt er diese Anzeige, oder wird die Ware von ihm verbraucht, vermischt oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung.

Die Beanstandung der Lieferung/Leistung der CONCIPIA GmbH berechtigt nicht zu Ablehnung weiterer Lieferungen/Leistungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

Die CONCIPIA GmbH ist berechtigt, den beanstandeten Mangel durch Nachbesserung/Ersatzlieferung zu beheben. In diesem Fall sind Mängelansprüche auf Wandlung oder Minderung erst gegeben, wenn binnen 14 Kalendertagen ab Eingang der Mängelanzeige von dem Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung von der CONCIPIA GmbH kein Gebrauch gemacht wird. Der Mängelanspruch ist ausgeschlossen, wenn Auftraggeber/Leistungsempfänger es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren (Fehlengenenbescheinigung, bahnamtliche Erklärung usw.).

Maßnahmen der CONCIPIA GmbH zur Schadensminderung gelten nicht als Mangelerkennung. Werden Verhandlungen über eine Beanstandung geführt, verzichtet dadurch die CONCIPIA GmbH nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei. Die gilt auch für Falschlieferungen.

9. Gewährleistung und Haftungsumfang

Bei der Verletzung vertraglicher Pflichten hat die CONCIPIA GmbH nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei Verzug oder Unmöglichkeit schuldet die CONCIPIA GmbH nur den Ersatz des Mehraufwandes für einen Deckungskauf, in keinem Falle haftet die CONCIPIA GmbH für den Ersatz mittelbarer Folgeschäden. Für jedes Schadensereignis haftet die CONCIPIA GmbH nur bis zur Höhe des einfachen Warenwertes. Die CONCIPIA GmbH haftet in keiner Weise für entstandenen Datenverlust oder Datenveränderungen, welche durch die CONCIPIA GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen (ggf. Fremdfirmen, Mitarbeiter) entstanden sind.

Für die Funktionstauglichkeit der gelieferten Ware (Software, Hardware) sowie deren Installation wird eine Gewährleistung nur dann übernommen, wenn diese Funktionstauglichkeit ausdrücklich garantiert wird. Dem Auftraggeber/Leistungsempfänger wird hier bereits empfohlen, einen Wartungsvertrag mit einer Firma seiner Wahl abzuschließen.

Eine Haftung für Funktionstauglichkeit der gelieferten Ware wird insgesamt ausgeschlossen, soweit diese von der CONCIPIA GmbH nicht installiert wird. Ebenfalls wird eine Gewährleistung für die Kompatibilität der von der CONCIPIA GmbH gelieferten Ware zu Fremden, von der CONCIPIA GmbH nicht gelieferten Waren, oder zu Fremden, nicht von der CONCIPIA GmbH installierten Netzwerksystemen, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für jedes Schadensereignis und jeden Defekt, welcher auf einen Herstellerfehler zurückzuführen ist, wird eine Haftung in den gesetzlichen Grenzen ausgeschlossen, soweit nicht eine ausdrückliche Garantiezusage seitens der CONCIPIA GmbH gegeben wird.

Etwasiger Datenverlust durch fehlerhafte Software/Hardware ist vom Auftraggeber/Leistungsempfänger durch entsprechende Datensicherung entgegenzutreten.

Es wird ausdrücklich eine Haftung für Mängel ausgeschlossen, die erst nach Installation und sich sodann anschließender Funktionstauglichkeitsüberprüfung auftreten sollten und bei dieser Überprüfung nicht ersichtlich waren und sich nachträglich erst herausgestellt haben; insoweit gilt § 476 BGB.

Die CONCIPIA GmbH ist zur Nachbesserung, bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber/Leistungsempfänger seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist und der CONCIPIA GmbH das Verschulden nachgewiesen wird.

10. Zahlungsbedingungen und Verzug

Der Auftraggeber/Leistungsempfänger hat zu gewährleisten, dass zum vereinbarten Liefer-/Installationstermin/en der CONCIPIA GmbH ausreichend Zeit für die Installation, bzw. ausreichend Platz innerhalb der Räumlichkeiten, in denen die Installation vorgenommen wird, zu Verfügung steht.

Die CONCIPIA GmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn dies nicht gewährleistet werden kann. Die Rechnungen der CONCIPIA GmbH sind netto Kasse zahlbar ohne Abzug von Skonto, sofort nach Erhalt der Ware, es sei denn, es ist im Angebot ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Wechsel werden nicht angenommen. Schecks gelten nicht als Barzahlung und werden von der CONCIPIA GmbH vorbehaltlich zur Zahlung angenommen; Erfüllung erfolgt erst nach Gutschrift auf dem Konto der CONCIPIA GmbH. Zur rechtzeitigen Vorlage der Schecks ist die CONCIPIA GmbH nicht verpflichtet.

Gegenforderungen berechtigen den Auftraggeber/Leistungsempfänger nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber/Leistungsempfänger nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter, Fremdfirmen) der CONCIPIA GmbH sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen berechtigt.

Kommt der Auftraggeber/Leistungsempfänger mit seiner Zahlung in Verzug, so ist die CONCIPIA GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von banküblichen Sätzen zu berechnen und weiteren Schaden geltend zu machen, z. B. in Form eines Kreditzuschlages. Alle gewährten Rabatte, Skonti und sonstige Vergütungen werden dann hinfällig. Etwas weitere Lieferungen oder Leistungen können dann von der CONCIPIA GmbH ganz oder teilweise zurückbehalten oder abgelehnt werden; Es kann die sofortige Zahlung aller bis dahin vorgenommenen Lieferungen/Leistungen verlangt werden; bei Verschulden ebenfalls Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

11. Eigentumsvorbehalt, Sicherungen

Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen die der CONCIPIA GmbH gegen den Auftraggeber/Leistungsempfänger zustehen, bleibt die gelieferte Ware im Sinne des § 455 BGB im Eigentum der CONCIPIA GmbH. Be- und Verarbeitung/Installation der Ware erfolgt stets unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Be- und Verarbeiters nach § 950 BGB, jedoch ohne dass die CONCIPIA GmbH dadurch verpflichtet wird. Die CONCIPIA GmbH ist bei Zahlungsverzug des Auftraggebers/Leistungsempfängers sowie bei Annahmeverzug einer termingerechten Installation berechtigt, die bis dahin gelieferte und be-/verarbeitete - auch in Einzelteilen installierte - Ware (Hard- und Software) nach entsprechender Mahnung und unter Fristsetzung zurückzufordern und die bis dahin erbrachte Leistung/Lieferung abzurechnen und von einer weiteren Ausführung des Auftrages befreit. Die Verpfändung oder Sicherungsübergabe des Eigentums der CONCIPIA GmbH ist untersagt. Der Auftraggeber/Leistungsempfänger ist befugt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern.

Diese Befugnis erlischt, wenn sich der Auftraggeber/Leistungsempfänger in Verzug befindet oder mit seinen Kunden Unabtreubarkeit von Forderungen vereinbart hat.

Für den Fall, dass der Auftraggeber/Leistungsempfänger Ware der CONCIPIA GmbH gleich ob be- oder verarbeitet, vermischt oder verbunden, veräußert, tritt er bereits jetzt alle darauf anstehenden Forderungen an seine Kunden an die CONCIPIA GmbH ab. Das Ausfallentgelt gemäß §§ 304, 611, 615 BGB für verspätet stornierte Leistungen (spätestens 24 Stunden vor Leistungstermin), kann bis zu 100% des vereinbarten Leistungssatzes betragen. Dies liegt im Ermessen der CONCIPIA GmbH.

Veräußert der Auftraggeber/Leistungsempfänger Ware, die nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit der Ware, die der CONCIPIA GmbH nicht gehören, so ist die CONCIPIA GmbH mitberechtigter Gesamtgläubiger; Hilfsweise wird die Forderung des Auftraggebers/Leistungsempfängers gegen den Kunden nach dem Verhältnis des Kaufwertes der von der CONCIPIA GmbH gelieferten Vorbehaltsware zum Wert der vom Auftraggeber/Leistungsempfänger verkauften Ware abgetreten. Die Abtretung betrifft immer den noch realisierbaren Teil der Forderung.

Auf Verlangen der CONCIPIA GmbH wird der Auftraggeber/Leistungsempfänger die Abtretung offenlegen und der CONCIPIA GmbH die nötigen Auskünfte und Unterlagen geben.

Der Auftraggeber/Leistungsempfänger ist allerdings widerruflich berechtigt, die an die CONCIPIA GmbH abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, falls er nicht im Verzug ist; eine Abtretung an Dritte ist ihm nicht gestattet. Sofern die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes von der CONCIPIA GmbH zurückgenommen wird, liegt darin, nicht ohne ausdrückliche Erklärung, kein Rücktritt vom Vertrag vor und der Auftraggeber/Leistungsempfänger ist zur Rückgabe auf seine Kosten verpflichtet. Er haftet für Minderwert und Rücknahmekosten der CONCIPIA GmbH sowie für den entgangenen Gewinn. Der Auftraggeber/Leistungsempfänger wird die CONCIPIA GmbH unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf Verletzungen von gewerblichem Schutz oder Urheberrechten durch ein von der CONCIPIA GmbH geliefertes Produkt/Ware hingewiesen wird. Lizenzrechte und entsprechende Urheberrechte hat der Auftraggeber/Leistungsempfänger auf eigene Rechnung und eigene Kosten selbstständig zu beantragen und zu erwerben, es sei denn, es ist ausdrücklich zwischen ihm und der CONCIPIA GmbH etwas anderes vereinbart. Die CONCIPIA GmbH ist dem Auftraggeber/Leistungsempfänger nicht zu Schadensersatz verpflichtet, wenn durch den Vertrieb oder den Gebrauch der von der CONCIPIA GmbH gelieferten/installierten Ware gewerbliche Schutzrechte Dritter beeinträchtigt werden.

12. Schulungen/Einweisungen in das von der CONCIPIA GmbH gelieferte Netzwerksystem

Die CONCIPIA GmbH bietet dem Auftraggeber/Leistungsempfänger Schulungen und Seminare für den Betrieb des gelieferten Netzwerksystems (auch PC) und der gelieferten Software (EDV-Programme) an.

Diese Schulungen/Seminare verstehen sich als Einweisungen zur Anwendung, Umgang und Informationsvermittlung zur Anwendung der gelieferten und installierten Ware, wobei Einsatzbereich und Funktionszweck unter informationeller Mitwirkung des Auftraggebers/Leistungsempfängers dargestellt werden soll. Innerhalb dieser Einweisung - das Angebot gilt auch für eine Schulung der Mitarbeiter des Auftraggebers/Leistungsempfängers - wird die Leistung zu dem vom Auftraggeber/Leistungsempfänger vermittelten Funktionszweck erörtert und die Anwendung geübt. Diese Seminarleistung der CONCIPIA GmbH wird allerdings lediglich innerhalb eines Dienstvertragsverhältnisses angeboten, da für den Erfolg hier keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die CONCIPIA GmbH bemüht sich allerdings durch geschultes / zertifiziertes Personal, dem Auftraggeber/Leistungsempfänger bzw. seinen Mitarbeitern, ausreichendes Verständnis zu vermitteln. Für jede durchgeführte Schulung erhält die CONCIPIA GmbH das Honorar gemäß Angebot bzw. die entsprechenden Stunden, ggf. Tagessätze, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Schulung zustande gekommen ist. Die Honorierung erfolgt mit Beendigung der Schulung. Die Zahlungsweise richtet sich nach Ziffer 10 dieser Vereinbarung. Sämtliches erforderliches Schulungsmaterial stellt der Auftraggeber/Leistungsempfänger, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die CONCIPIA GmbH und deren Mitarbeiter verpflichten sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und der Durchführung der Schulung, über alle in dieser Zeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Stillschweigen zu bewahren.

13. Abrechnung

Sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehenden Kosten und Spesen werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gesondert abgerechnet. Beratungsleistungen die vor Auftragsvergabe durch die CONCIPIA GmbH erfolgen, werden ebenfalls gesondert berechnet.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Rheinböllen. Der Gerichtsstand ist Bad Kreuznach. Es ist der CONCIPIA GmbH jedoch auch gestattet, am Sitz des Auftraggebers/Leistungsempfängers und vor sonst möglichen Gerichten zu klagen. Für die Ausführung des Vertrages ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, so wie es für Geschäfte zwischen Inländern im Inland gilt, maßgeblich.

15. Anerkennung der AGBs

Mit Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. des Angebotes, erkennt der Auftraggeber/Leistungsempfänger die hier niedergelegten Bedingungen an und bestätigt, dass er diese erhalten und davon Kenntnis genommen hat. Gleichzeitig bestätigt der Auftraggeber/Leistungsempfänger, dass er zum wirksamen Vertragsabschluss berechtigt ist.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so gilt an dieser Stelle das tatsächlich zwischen den Vertragsparteien gewollte und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die sich hier aus diesem Regelungsinhalt dieser Bedingung ergebenden Verpflichtungen der Vertragspartner sind auch deren Rechtsnachfolger gebunden.

Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen (eAGB) für CONCIPIA-SecurityGUARD und CONCIPIA-ServiceGUARD Leistungen der CONCIPIA GmbH

1. Vertrags- und Leistungsumfang

Mit dem CONCIPIA-SecurityGUARD und dem CONCIPIA-ServiceGUARD stellt die CONCIPIA GmbH dem Kunden ein funktionsfähiges IT-Management zur Verfügung. Das System wird von der CONCIPIA GmbH gewartet und überwacht. Die Überwachung kann nur erfolgen, wenn das System auch aus dem Internet heraus erreichbar ist; Voraussetzung dazu ist z. B. eine Standleitung oder Wahlverbindung, die permanent online ist und mit einer festen öffentlichen IP Adresse geroutet erreichbar ist. Weitere Leistungsverpflichtungen der CONCIPIA GmbH richten sich nach der entsprechenden Auftragsbestätigung.

2. Anerkennung der AGBs

Mit Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. des Angebotes, erkennt der Auftraggeber/Leistungsempfänger die hier niedergelegten Bedingungen an und bestätigt, dass er diese erhalten und davon Kenntnis genommen hat. Gleichzeitig bestätigt der Auftraggeber/Leistungsempfänger, dass er zum wirksamen Vertragsabschluss berechtigt ist.

Sämtliche den CONCIPIA-SecurityGUARD und den CONCIPIA-ServiceGUARD betreffenden Leistungen gelten als Dienstleistung im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erbringt die CONCIPIA GmbH in keinem Falle eine werkvertragliche Leistung im Sinne der §§ 631 ff. BGB. Dies gilt auch dann, wenn einzelne erbrachte Leistungen durch Gegenzeichnen von Leistungsprotokollen, Stundenzetteln oder sonstigen Leistungsbestätigungen vom Kunden abgenommen, d. h. deren Erbringung als solche bestätigt werden.

Um die vertragsmäßige Erfüllung durch die CONCIPIA GmbH zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftraggeber/Leistungsempfänger ohne besondere Vergütung dazu, sämtliche technische und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat der Auftraggeber/Leistungsempfänger sicherzustellen, dass die CONCIPIA GmbH rechtzeitig im Voraus die abgefragten und notwendigen Informationen zur Leistungserfüllung erhält. Für vor-Ort-Termine ist sicherzustellen, dass die Vertreter der CONCIPIA GmbH sicheren und freien Zugang zu den zu administrierenden Komponenten erhalten. Zusätzlicher Aufwand, der aus der Missachtung dieser Vorgaben entsteht, wird gesondert zu den bekannten Stundensätzen der CONCIPIA GmbH abgerechnet.

Der CONCIPIA-SecurityGUARD und der CONCIPIA-ServiceGUARD bezeichnen verschiedene IT-Leistungen, welche von der CONCIPIA GmbH übernommen werden. Hierzu zählen u. a. folgende Produktkategorien:

- CONCIPIA-SecurityGUARD
- CONCIPIA-ServiceGUARD

und weitere.

3. Tarif

Das Entgelt richtet sich nach der entsprechenden Auftragsbestätigung. Die von der CONCIPIA GmbH erbrachten Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung für den Folgezeitraum fällig. Bei Überziehung dieses Zahlungsziels um mehr als drei Wochen kann die CONCIPIA GmbH ihre Leistungen ohne weitere Benachrichtigung des Auftraggebers/Leistungsempfängers einstellen und den Vertrag kündigen. Die Differenz zur Restlaufzeit des Vertrages wird in einer Summe geltend gemacht. Sollte die zur Verfügung gestellte Hardware nicht innerhalb von 10 Tagen an die CONCIPIA GmbH gegen Bestätigung ausgehändigt werden, wird diese zum Listenverkaufspreis zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer ebenfalls dem Auftraggeber/Leistungsempfänger in Rechnung gestellt. Das Abrechnungsmodell entnehmen Sie bitte der Leistungsmatrix und der Auftragsbestätigung.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag ist gültig mit der an den Auftraggeber/Leistungsempfänger versendeten Auftragsbestätigung. Mindestlaufzeit der Verträge ist zunächst 36 Monate ab Inbetriebnahme. Ausnahme hierzu sind die Verträge unter der Bezeichnung „Systemproviding“. Diese haben eine Mindestlaufzeit von 60 Monaten. Alle Systeme, die auf einer über „Systemproviding“ zur Verfügung gestellten Plattform laufen, bedürfen eines Servicevertrages der CONCIPIA GmbH. Die Laufzeit dieser Verträge entspricht mindestens der Laufzeit der Plattform „Systemproviding“. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Vorbehaltlich der Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate. Geänderte Laufzeiten bedürfen der schriftlichen Bestätigung innerhalb der Auftragsbestätigung durch die CONCIPIA GmbH. Der Tarif wird über den Zeitraum zum vollen Monatsstarif (bzw. laut Auftragsbestätigung) fällig, in der das System genutzt wird, auch über den Kündigungstermin hinaus. Wird das System über den Kündigungszeitraum hinaus genutzt, ist die Kündigung seitens des Auftraggebers/Leistungsempfängers nicht und es verlängert sich der Vertrag entsprechend. Bei weiterer Nutzung und Kündigung durch die CONCIPIA GmbH wird Schadensersatz fällig. Bei vorzeitiger Kündigung wird der Betrag der Restlaufzeit in einem fällig.

5. Haftung

Der Kunde steht der CONCIPIA GmbH gegenüber dafür ein, dass keine Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung gegen geltendes Recht oder Vorschriften verstößt. Die CONCIPIA GmbH haftet im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte ein vertragswidriges Verhalten des Kunden Ansprüche Dritter gegen die CONCIPIA GmbH begründen, so stellt der Kunde die CONCIPIA GmbH hiervon frei. Dies gilt auch im Falle der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Kunden. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf Kosten der Rechtsverfolgung und auf Aufwendungen die getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren. Mit Beginn der Arbeiten an einem fehlerhaften Backup, ist die CONCIPIA GmbH von jeder Haftung von den aus dem fehlenden Backup möglicherweise resultierenden Schäden freigestellt. Die

Verantwortung für eine funktionierende Datensicherung und funktionierende Wiederherstellung der Daten bleibt beim Kunden.

Soweit nicht gesetzlich eine weitergehende Haftungsbeschränkung ausgeschlossen ist, ist die Haftung der CONCIPIA GmbH der Höhe nach auf drei Viertel der vom Kunden für die dem Schadenszeitpunkt vorangegangenen zwölf Monate bezahlten Nettovergütung begrenzt.

Die CONCIPIA GmbH haftet nicht für den etwaigen Verlust oder die Verstümmelung von Daten im Zusammenhang mit deren Übertragung.

Der Kunde verpflichtet sich, eine ausreichende Versicherung gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, Überspannung für die von der CONCIPIA GmbH und in deren Eigentum befindlichen Komponenten abzuschließen. Weiterhin müssen alle physischen Komponenten mittels einer USV (unterbrechungsfreier Stromversorger) geschützt werden.

Ein Kompromittieren, Verändern oder unsachgemäße Behandlung der überlassenen Systeme durch den Auftraggeber/Leistungsempfänger oder Dritter führt zum sofortigen Erlöschen aller gewährten Leistungen durch die CONCIPIA GmbH. Der Versuch ist ausreichend. Die CONCIPIA GmbH behält sich in diesem Fall vor, den Vertrag fristlos zu kündigen und die ursprüngliche Vertragslaufzeit abzurechnen sowie die Systeme zum Listenverkaufspreis zzgl. gesetzlicher MwSt. in Rechnung zu stellen.

6. Garantien und Gewährleistungen

Über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus hat der Kunde folgende Garantien: Die CONCIPIA GmbH garantiert eine laufende Überwachung und zeitnahe Aktualisierung der Komponenten im Rahmen der technischen Sinnhaftigkeit, wenn diese Option beauftragt wurde. Die CONCIPIA GmbH gewährleistet die Sicherheit im Rahmen der technischen Möglichkeiten und deren Optionen, die durch den Auftraggeber/Leistungsempfänger beauftragt wurden. Wird ein administrativer Zugang zu den Komponenten durch den Kunden oder Auftragnehmer des Kunden gewünscht, wird die CONCIPIA GmbH von allen Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf Funktionsfähigkeit und Stabilität und Sicherheit der logischen Komponenten freigestellt. Lizenzen und Supportleistungen werden im Bedarfsfall durch den jeweiligen Hersteller übernommen.

7. Datenaustausch, Geheimhaltung

Die Einhaltung aller eventuell zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt dem jeweiligen Vertragspartner für seinen Zuständigkeitsbereich. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihnen zur Kenntnis gelangte Daten des jeweils anderen Vertragspartners auch nach Beendigung dieses Vertrags geheim zu halten.

8. Schlussbestimmungen

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen während seiner Geschäftszeiten von Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr. Einsätze außerhalb dieser Zeiten sind in dringenden Fällen über die Notfall-Hotline der CONCIPIA GmbH durch den Kunden veranlassbar und werden gesondert mit den aktuell geltenden Stundensätzen berechnet.

Sollte sich ergeben, dass über einen Punkt, über den eine Bestimmung getroffen werden sollte, eine solche in Wirklichkeit nicht getroffen wurde, dann ist diese Lücke so zu schließen, wie es den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages entspricht und der durch diesen Vertrag verfolgte Zweck erreicht wird. Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist oder sollte eine Bestimmung durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um eine Bestimmung handelt, durch deren Ungültigkeit der mit dem Vertrage verfolgte Zweck vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird. In diesem Falle ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

Beide Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass es keiner weiteren Vertragswerke bedarf, um die genannten Bedingungen wirksam werden zu lassen. Sollte es weitere Verträge geben, sind die vorliegenden und unterschriebenen Verträge bindend entsprechend der genannten Hierarchie.

Nebenabreden und Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung durch die CONCIPIA GmbH auf einen Dritten übertragen.

Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das deutsche Recht. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie alle daraus entstehenden und seine Wirksamkeit betreffenden Rechtsstreitigkeiten ist Bad Kreuznach.